seitens der englischen Juristen in dem bekannten Falle Overbeck, — während der Niederschrift dieser Zeilen erfahren wir aus den Zeitungen ein wichtiges Seitenstück in dem Falle des russischen Unterthanen Mielueho Maelay, „König der Papuas“ auf Neuguinea — leitet der Verf. einen allgemeinen Grundsatz des Völkerrechts ab, wobei er die tiefgehenden Unterschiede, die das eigenthümliche englische öffentliche Recht von dem anderer Culturstaaten trennen, völlig zu vergessen oder zu verkennen scheint.

Die Hinneigung zu einer sinnlich-naturhistorischen Anschauungsweise der Rechts- und Staatslehre, vielleicht das zwar verständnisvolle, aber noch nicht zu selbstthätiger Anwendung befähigende Studium ihrer beziehentlichen Vertreter Ihering und Schäffle verleitet den Verf. häufig zu nicht sehr geschmackvollen Redewendungen, wie z. B. wenn er von einem „Gebietssegmente (?) des öffentlichen Rechts“ spricht (S. 15) oder meint, daß „der Habitus (!) der deutschen Schutzherrschaft sich auf ein Rechtsverhältnis rein völkerrechtlicher Natur concentrirt, das in staatsrechtlicher Beziehung im Wege des Compromisses einiges Geäder (!) zeigt“ (S. 38) oder bezüglich des „Importes“ ausländischer Gesetze in die Colonialgebiete darauf hinweist, daß man damit „gewissermaßen die Urzellen des künftigen Staatsorganismus . . . plastisch ausgezirkelt (!) in die Schleimmasse (!!) des derzeit noch ganz rohen Gesellschaftswesens legt“, während Redefiguren, wie „Colonialbesitz moderner Factur“ oder „Länder mit völkerrechtlich selbständiger Firma“ offenbar der handelsgerichtlichen Praxis des Verf. entstammen. Die allenthalben manierirte Ausdrucksweise läßt schon der Titel erwarten, in dem uns statt der gewöhnlichen „Schutzherrschaft“ die aparte „Schutzherrlichkeit“ begegnet.

Immerhin ist die Schrift von einer stattlichen Reihe colonialpolitischer Gedanken durchzogen, die ihr ein Interesse verleihen, das wir leider ihren specifisch-juristischen Theilen nicht abgewinnen können: so die energische, vollberechtigte Forderung präciser Stellungnahme von Reichs wegen bezüglich des Verhältnisses zu den Co-

19*

lonien, die dem Reich nicht „durch Erhaltung vollständiger Unklarheit“ eine „freie Prämie für den Fall des Gelingens dieser Unternehmungen sichert“ (S. 53), so der zweckmäßige und realisirungsfähige Plan eines alle Colonien umspannenden und sie verbindenden „Verfassungsstatuts“ (S. 57) u. a. m.

Wenn wir schließlich noch der schon älteren Stengel'schen Arbeit erwähnen, so geschieht es, um auf eine werthvolle Materialiensammlung aufmerksam zu machen, die uns in dankenswerther Reichhaltigkeit und Vollständigkeit den colonialrechtlichen Stoff bietet, während sie in wohlthuendem Gegensatz zu den beiden vorbesprochenen Schriften sich durch verhältnismäßige Freiheit von überflüssigem Ballast allgemeiner colonialbeschreibender Thatsachen auszeichnet. Allerdings fehlt es an einer tieferen Durchbringung des angesammelten Stoffes. Allein der Zweck einer Arbeit bedingt stets das anzulegende Beurtheilungsmaß und den ausgesprochenen Hauptzweck, den der Verf. bezielt, ist, einen „Beitrag zur Förderung der Bestrebungen des Colonialvereins“ zu liefern.

Wenn wir uns in den vorstehenden Zeilen nicht gescheut haben, scharfe Kritik zu üben, so thaten wir dies im vollen Bewußtsein der hervorragenden Bedeutung, welche stets literarische Erstlinge, die einem neubebauten Arbeitsfelde entsprießen, besitzen, und welche gerade deshalb eine doppelt strenge Prüfung ihres wissenschaftlichen Werthes gebietet. Denn nur zu leicht beanspruchen die Anfänger oder erlangen gar häufig unbeansprucht die Rolle der Anführer in dem zwar zuerst von ihnen betretenen, aber nicht erschlossenen Forschungsgebiete, gleich als ob die Priorität in der Bemächtigung des Gegenstandes eo ipso einen Rechtstitel auf diese Ehrenstellung, die nur durch erfolgreiche Arbeit und Gewinnung werthvoller Erstlingsfrüchte zu erringen ist, verleihen müßte. Allein es genügt nicht, frischen Muthes nach dem anziehenden Vorwurf zu greifen, dessen Neuheit reizt und eine — gar trügerische! — Gewähr reicher, mühelos zu erlangender, wissenschaftlicher Ausbeute zu bieten scheint. Nur wer sich des weit höheren Maßes von Verantwortlichkeit die die Behandlung

neu in das geistige Erkenntnisgebiet einbezogener Untersuchungsobjecte im Gegensatz zur Bearbeitung alter Stoffe auferlegt, vollbewußt ist, nur wer mit einem sicheren und immer verfügbaren Bestande methodologischer Forschungsmittel ausgerüstet ist: nur der erhoffe lohnenden Ertrag auf dem schwierigen Felde des Colonialrechts.

Köln a. Rh., im März 1887.

M. de Jonge.

R. Schöll

IV.

Kurze Anzeigen.

1. G. A. Leist, der attische Eigenthumsstreit im System der Diadikasien. Jena, Fischer. 1886. VIII u. 61 S. 8°.

Durch Burkhard Leist's Gräco-italische Rechtsgeschichte ist die Aufmerksamkeit unserer Romanisten in gesteigertem Maß dem griechischen Recht zugewendet worden. Unmittelbar nach dem Erscheinen dieses Werks ward seinem Verfasser die schöne Genugthuung zu Theil, durch den Fund der Gesetzestafeln von Gortyn, der in juristischen Kreisen begreifliche Bewegung hervorrief, den methodischen Werth seiner Forschungsweise glänzend bestätigt zu sehen. In der That wird bei einer vergleichenden Betrachtung griechischer und römischer Rechtsgebilde, die sich über das Aufsuchen von Analogien zu genetischer Darstellung erhebt, nicht bloß die schärfere juristische Interpretation des griechischen Rechts, sondern auch die geschichtliche Erforschung des römischen Rechts gewinnen.

Daß die gegebene Anregung bereits ihre guten Früchte trägt, beweist die vorliegende Erstlingsschrift des jüngeren Leist. Derselbe hat, einem Wink seines Vaters folgend (Gräco-ital. Rechtsgeschichte S. 491), das attische Verfahren der Diadikasie und speciell die Anwendung derselben im Eigenthumsproceß zum Gegenstand gründlicher und scharfsinniger Erörterung gemacht. Bei der Diadikasie wird nicht, wie bei der *δίκη* im engeren Sinne, über ein Recht oder eine Rechtsverletzung verhandelt, sondern über eine

zwischen zwei oder mehreren Concurrenten streitige Berechtigung oder Verpflichtung; es fällt also die Unterscheidung von Kläger und Beklagtem für die Parteien fort. Diese doppelseitige Natur des Wettprocesses oder Prioritätsstreits (wie man das Wort sachgemäß übersetzt hat) wird scharf beleuchtet und in übersichtlicher Scheidung der verschiedenen Arten von Diadikasien gewürdigt. Für den attischen Eigenthumsstreit der Diadikasie ergibt sich daraus die bemerkenswerthe Thatsache, daß nicht, wie im römischen Eigenthumsproceß, der Nichtbesitzer beweisender Kläger, der Besitzer beweisfreier Beklagter, sondern die Beweislast für beide Theile die gleiche ist. Das commodum possessoris existirt nicht; vielmehr stehen einander zwei concurrirende Besitzansprüche gegenüber, von denen der minder begründete dem besser begründeten zu weichen hat. Der Verf. hat dies klar und überzeugend aus dem attischen Erbschaftsstreit erwiesen und durch das ausdrückliche Zeugnis des Isäus (10, 24) belegt. Weiter aber folgt, daß das Eigenthum als Recht ein relatives, daß ein absolutes Eigenthumsrecht dem athenischen Codex so unbekannt war, wie der entsprechende Begriff der griechischen Sprache. Auch die Usucapion hatte keinen Platz im attischen Recht, wie der Verf. Caillemer gegenüber mit siegreichen Gründen darlegt. Das Gegenstück zu dem Eigenthumsproceß der Diadikasie, eine einseitig-relative Eigenthumsklage auf der Grundlage eines Rechtstitels, erkennt L. in der *δίκη ἐξούλης*, der Besitzstörungsklage, welche Andere unter Verkennung dieses Charakters mit dem interdictum unde vi zusammengestellt haben.

Der wohldurchdachten Beweisführung des Verf. ist es gelungen, einen schwierigen Gegenstand des attischen Privatrechts zu erwünschter Klarheit zu bringen. Dieselbe liefert zugleich einen Beleg, wie die griechischen Rechtsinstitute, die von den Wohlthaten und Gefahren einer systematisirenden und weiterbildenden Interpretation unberührt blieben, für die richtige Beurtheilung primitiver Stufen der römischen Rechtsordnung Werth erhalten. Die relative Beweispflicht der actio in rem per sacramentum ist der niemals überwundene Standpunkt des attischen Eigenthumsstreits:

von der reichen Fortentwicklung des Besitzschutzes im römischen Recht zeigt das griechische keine Spur.

Von einer falschen Uebertragung romanistischer Anschauung auf griechischen Boden weiß sich L. meist freizuhalten. Nur die häufige Bezeichnung der Diadikasie als Präjudicium oder gar als „Vorproceß" ist mißverständlich und schief. Die durch diesen Ausdruck nahegelegte und ihm thatsächlich zu Grunde liegende Vorstellung, als ob die Diadikasie durch gesonderte Beantwortung einer Vorfrage die richterliche Entscheidung der streitigen Rechtssache habe vorbereiten oder erleichtern sollen, steht im Widerspruch mit dem bekannten Proceßgang. Der athenische Instructionsmagistrat ist kein römischer Prätor: vollends undenkbar ist, daß er den Beklagten, der gar nichts für sich vorzubringen hatte, selbst — der gerichtlichen Entscheidung vorgreifend — hätte verurtheilen, oder bei begründeter Reclamation selbst die Leistung auf den Reicheren übertragen können (so der Verf. S. 11. 13). Am wenigsten kann jener Auffassung die unlängst gefundene Urkunde einer Phratrie (Corp. inscr. Att. II n. 841[b]) zur Stütze dienen, welche der Verf. S. 20 ff. eingehend, aber wenig glücklich behandelt. Bei der Aufnahme von Phratrienangehörigen und Ausschließung der Unberechtigten ist nicht „ein Urtheils- und ein Beschlußverfahren" geschieden (*αὐτίκα μάλα* wird S. 24 unrichtig gefaßt), sondern Verhandlung und Entscheidung in erster und in zweiter Instanz; die letztere tritt nur in dem Falle ein, daß der Ausgeschlossene gegen den Phratriebeschluß appellirt. Ein analoges Verfahren Corp. inscr. Att. II n. 578. Das *διαδικάζειν* der Phratriegenossen (übrigens nur von der ersten, gewöhnlich definitiven Entscheidung gebraucht) ist von der Diadikasie im engeren Sinne durchaus verschieden: daß keines der wesentlichen Merkmale der letzteren auf eine Verhandlung über Aufnahme oder Ausschluß eines als Mitglied Angemeldeten zutrifft, ist wohl auch L. nicht entgangen. *Διαδικάζειν* heißt auch nicht „der Reihe nach, durchstimmend, entscheiden", sondern „mit Ja und Nein, für und wider entscheiden" — ähnlich *διαψηφίζεσθαι, διαχειροτονεῖν* —: in dieser

allgemeinen Bedeutung steht das Wort öfters in Platon's Gesetzen, einigemale auch in der Schrift vom Staat der Athener.

Auch sonst sucht der Verf. terminologische Bestimmtheit, wo der Sprachgebrauch dieselbe nicht rechtfertigt. *Ἀμφισβήτησις* als den technischen Begriff für controversia, nicht-obligatorisches Streitverhältnis, streng von *δίκη* zu unterscheiden geht nicht an: es ist allgemeiner Ausdruck für jede Art Anspruch und Einspruch, die Vindication, wie die Reclamation gegen magistratische Ordnungsstrafe u. A.

Einzelnes sei nur kurz berührt. Daß das Gericht das *διαδίκασμα* auch habe theilen und mehreren Bewerbern zusprechen können, ist aus Andocides 1, 27 nicht zu schließen (S. 27): hier handelt es sich um z w e i ausgesetzte Denunciantenprämien. Die *διαδικασία Εὐδανέμων πρὸς Κήρυκας ὑπὲρ τοῦ κανοῦ* (S. 17) war unbedenklich S. 28 unter den streitigen Ansprüchen auf sacrale Berechtigung anzubringen. Die an letzterer Stelle erwähnte Verkäuflichkeit von Priesterämtern ist in Athen unbekannt. Daß die Verhandlung über den trierarchischen Kranz (Demosth. 51), obwohl vor dem Rathe geführt, die Form der Diadikasie hat, war kein Grund zu bezweifeln (S. 27; vgl. L. selbst S. 24).

Nach einer Andeutung S. 42 dürfen wir von dem Verf. demnächst eine Untersuchung über das attische Pfandrecht und dessen Einwirkung auf das römische erwarten, von der uns diese erste Probe seiner selbständigen Forschung und kritischen Schärfe neue und willkommene Belehrung hoffen läßt.

M ü n ch e n. R. S ch ö l l.

2. Moderne Rechtsfragen bei islamitischen Juristen. Ein Beitrag zu ihrer Lösung von Dr. Jos. K o h l e r, Professor in Würzburg. Würzburg, Stahel. 20 S. 8°.

Obige Arbeit ist eine kurze, aber beachtenswerthe juristische Abhandlung, welche zweifellos auch für unser heutiges Rechtsleben von hohem Interesse ist. Wir heben aus derselben nur wenige Punkte hervor.

In erster Reihe bespricht der Verf. die Behandlung des error im islamitischen Rechte. Nach den von ihm angeführten Beispielen dürfte kaum eine Abweichung vom römischen Rechte zu constatiren sein. Nur ist es bemerkenswerth, daß das islamitische Recht gegenüber dem error in materia absolute Nichtigkeit (utterly null) statuirt. Die Ausführungen Kohler's, wonach das islamitische Recht diesen error in der Divergenz von Bezeichnung und Gegenstand erblickt, erscheinen uns übrigens unverständlich. Sollte vielleicht dabei an die falsa demonstratio gedacht sein? Das (gleich folgende) Beispiel bezieht sich lediglich auf einen error in substantia.

Die Umgehungsgeschäfte nehmen im islamitischen Rechte einen sehr hervorragenden Platz ein, was leicht begreiflich ist, wenn man bedenkt, daß der Verkehr dem strengen Verbote jeglichen Leihgewinnes unterliegt. Es dürfte gewagt sein, mit dem Verf. von einem „vollen Verbot des Zeitgewinnes“ zu sprechen, da dies zu der allerdings noch immerfort vertretenen, aber doch wohl unhaltbaren Vorstellung führt, daß sich wirklich die Zins-, Pacht- und Miethzahlungen, also kurz gefaßt, die Zinsvergütung auf bloße Zeitentschädigung zurückführen lasse. Es wird dabei der wesentliche Factor der Kapitalnutzung übersehen, für die zunächst ausschließlich die Verzinsung ein Aequivalent bieten soll, indem sich nur nach deren längerer oder kürzerer Dauer die Höhe des Zinsbetrages berechnet.

Die einzelnen Umgehungsgeschäfte haben für uns ein weniger praktisches Interesse, als sie ein Beweis für die Findigkeit sind, welche sich historisch fast bei allen Völkern nachweisen läßt, die unter dem Einfluß einer solchen im vorliegenden Falle sogar dem Verkehr schädlichen Gesetzgebung standen.

Eine besondere Art von Verträgen zu Gunsten Dritter ist dem islamitischen Rechte bekannt. Es kann nämlich eine Verpflichtung des Erben zur Befriedigung der Erbschaftsgläubiger schon dadurch begründet werden, daß er dem Erblasser auf dem Sterbebette ein diesbezügliches Versprechen gegeben hat.

Besondere Beachtung verdienen die islamitischen Rechtsquellen bezüglich der mora creditoris. Ein Annahmeverzug liegt nur vor, wenn der Gläubiger die ihm angebotene Leistung zurückweist oder wenn die Erfüllung an ihn unmöglich ist. In diesem Falle wird der Schuldner von seiner Verantwortlichkeit für casus frei. Doch handelt das vom Verf. angeführte Citat lediglich von emtio venditio und mora auf Seiten des Verkäufers[1]), was vielleicht eine strengere Behandlung des in mora gesetzten Gläubigers bei anderen als Consensualcontracten nicht ausschließt.

Die islamitische Theorie über den Vergleich zeigt unseres Erachtens eine Verwandtschaft mit der Puchta'schen Lehre bezüglich des caput non controversum. Der Vergleich wird nämlich umgestoßen, wenn der zwischen A und B streitige Gegenstand etwa dem B zu einem bestimmten Preise überlassen ist und sich nun C als der wahre Eigenthümer erweist. Es wird fingirt, daß dem Vergleich die Voraussetzung zu Grunde lag, A oder B sei Eigenthümer, während sich dieselbe nun durch das erwiesene Eigenthumsrecht des C als hinfällig herausstellt. Auf der Hand liegt es aber wohl, daß diese dem Vergleich untergeschobene unstreitige Voraussetzung, vielleicht ein Ausfluß des islamitischen Subjectivismus, sehr wenig Berechtigung hat.

Das periculum rei beim Kaufe ging — was angesichts der in unseren Tagen gegen die gemeine Lehre erhobenen Opposition nicht uninteressant ist — nach älteren Lehren erst mit der Tradition auf den Käufer über. Anders und bis ins Einzelne im Sinne des römischen Rechts wird die Frage durch die Schule Malek's beantwortet.

Der Einkaufscommissionär wurde nach älterem Rechte durch den Geschäftsabschluß Eigenthümer der gekauften Sachen; die

---

[1]) En cas de refus ou d'impossibilité de la part du vendeur de recevoir lors du terme fixé, le payement de la chose vendue, l'acheteur est dégagé de toute responsabilité, si la quotité du payement vient à périr sans qu'il y ait faute de sa part et s'il n'en a pas fait usage.

weitere Entwicklung aber führte dazu, einen directen Eigenthumserwerb des Committenten zu constatiren mit einer nach unserem Dafürhalten wenig zutreffenden Begründung: the constituent is the proprietor of the thing purchased through his agent (und zwar von Anfang an) in the same manner as a slave accepts a gift etc. Ob hier nicht die Möglichkeit offen bleibt, lediglich an den Fall unmittelbarer bezw. vollkommener Stellvertretung zu denken, also an den Agenten in unserem Rechtsleben, der insbesondere noch dem römischen Rechte ganz unbekannt ist, bleibt nach K.'s Belegstellen wohl unentschieden.

Wie im römischen Rechte ist dem Evictionsbürgen versagt, diejenige Sache zu evinciren, für deren habere licere er eingetreten ist. Auch das islamitische Recht versagt ihm die Möglichkeit, zu zerstören, was er gewissermaßen selbst ins Leben gerufen.

Mehrere Solidarschuldner betrachtet das islamitische Recht als Hauptschuldner für ihre Theilquoten und als Bürgen für den ganzen Rest, und es beschränkt sich darnach ihr Regreß auf das über die Kopfquote Gezahlte. Anders der Bürge. Er steht für eine fremde Schuld ein, fremd für ihn sowohl, wenn er alleiniger Bürge ist, als auch, wenn noch Mitbürgen vorhanden sind. Ohne jegliche Cession tritt er deshalb in die Rechte des Gläubigers ein gegenüber dem Schuldner, für den er gezahlt. Der Regreß gegen die Mitbürgen ist natürlich nur ein beschränkter; freilich gilt seine Zahlung auch zu Gunsten dieser geleistet; aber das Rückforderungsrecht geht ihnen gegenüber nicht auf das Ganze, sondern auf eine der Anzahl entsprechende Quote; zu gleichen Theilen sind dem Bürgen, welcher die ganze Schuld beglich, die Mitbürgen zur Schadloshaltung für das über seine Quote Gezahlte verpflichtet. Mit viel größerer Umständlichkeit gelangt Papinian L. 51 § 1 D. 46, 1 zu dem nämlichen Resultat.

Berechtigt erscheint uns jedenfalls die Ansicht des Verf., daß die Parallele islamitischer Entscheidungen in Streitfragen, die auch in unsern Tagen den verschiedensten Auffassungen begegnen, wohl geeignet sei, einen Anhaltspunkt zu gewähren. Nur dünkt uns

seine Schrift an vielen Stellen eine wahrscheinlich absichtlich vermiedene, aber doch für den in diesem Gebiete Uneingeweihten äußerst ungern vermißte Ausführlichkeit zu entbehren, so daß wir bei der uns gebotenen Beantwortung einzelner wichtiger Fragen des täglichen Rechtslebens doch immer noch im Zweifel bleiben, inwieweit die mitgetheilte Lösung, namentlich bei ihrer viel weiteren Fassung als die sie beweisenden Citate, zutreffend sei.

Jacoby.

3. Viktor Ring, der Maklergesetzentwurf. Berlin, Carl Heymann. 1886. 56 S. 8°.

Im Mai vorigen Jahres ist dem Bundesrathe in Berlin ein preußischer Gesetzentwurf zugegangen, welcher in zwei Artikeln die Aufhebung des Art. 69 des a. d. HGB. und die Beseitigung der Befugnis in den Fällen der Art. 311, 343, 348, 354, 365, 366, und 387 des a. d. HGB. Handelsmäkler zu verwenden, vorschlug. Da man seitdem nichts weiter über das Schicksal des Entwurfes gehört hat, scheint derselbe in jenem „kühlen Grunde" begraben zu sein, welcher seit 1867 schon so viele „Anregungen" verschlungen hat. Insofern also könnte man über ihn zur Tagesordnung übergehen, und natürlich noch mehr über das, was nur zur Beleuchtung und Kritik des Vorschlages dienen sollte und daher nur mehr referens sine relato ist. Indessen enthält die oben genannte Schrift auch an und für sich, ohne Rücksicht auf das verschwundene Object, viel Interessantes und nicht nur für den juristischen, sondern auch den börsenmäßigen Verkehr Bedeutsames, so daß es dem Studium mit Berechtigung empfohlen werden kann[1]). Als Facit zieht der Verf. aus seinen Erwägungen den Satz, daß die Aufhebung des amtlichen Mäklerthums das einzig erstrebenswerthe Ziel sei.

Vff.

---

[1]) Grundlage des Buches ist ein in Busch's Archiv Bd. 47 S. 122 ff. von demselben Verf. erschienener Aufsatz, welcher außer einer Einleitung nur wenige Zusätze und Veränderungen erhalten hat.

4. Uebersicht der englischen Rechtspflege. Von Adolphus Selim.

Dieses Buch erschien zuerst französisch schon im Jahre 1880, und es nannte damals fünf Orte, an welchen das Buch gleichzeitig veröffentlicht worden, nämlich Leipzig, Paris, Brüssel, Mailand und London. In der deutschen Ausgabe von 1886 (329 Seiten) ist außer der Buchhandlung von Th. F. Köhler in Leipzig auch die k. k. Hof- Verlags- und Universitätsbuchhandlung von Manz benannt und A. Siegle 30 Lime Street E. C. London. Das Erscheinen des Werks hat vor allem buchhändlerischen Werth. Außerdem ist die Bescheidenheit des Verf. zu rühmen, der auf wissenschaftliche Bedeutung keinen Anspruch macht. Das Werk geht von einem Verf. aus, der als Solicitor (nicht Barrister) das Bedürfnis gefühlt und dazu beigetragen hat, bei dem zunehmenden Verkehr zwischen England und den Continentalstaaten die in neuester Zeit so vielfach geänderte englische Gesetzgebung hauptsächlich in deren Beziehung auf Handelsinteressen auseinanderzusetzen für den Gebrauch von Geschäftsleuten und Praktikern des Auslandes, um sich bei dortigen Rechtsstreitigkeiten zurechtzufinden. Auf eine gewisse Vollständigkeit kann freilich nur das Kapitel über Wechsel (S. 56—114) in Folge neuer Codification dieses Theils des Handelsprivatrechts seit dem 18. Aug. 1882 einigen Anspruch machen. Aber die Beiziehung eines Counsel (Barrister) wird von Ausländern doch wohl selten zu entbehren sein, wenn auch die englische Etiquette erfordert, sich zunächst an einen Solicitor zu wenden. Aufgefallen ist mir, daß in der deutschen Ausgabe, die doch schon auf eine regere Bewegung literarischen Betriebes fremden Rechts schließen läßt, die Uebereinkunft zwischen Deutschland und Großbritannien, betreffend den gegenseitigen Schutz der Rechte an Werken der Literatur und Kunst, vom 2. Juni 1886, wodurch das Urheberrecht auch eine Erweiterung auf Süddeutschland erhalten hat, noch nicht erwähnt ist. Auch die außerordentliche Fülle neuer Privatrechtsliteratur, welche in allen Theilen dieses Gebiets in Folge neuer Gesetze aufgewachsen ist und eine selb-

ständige Besprechung verlangt, läßt die fragliche Uebersicht der englischen Rechtspflege noch nicht ahnen.

Dr. J. Gundermann.

5. Institutionen des katholischen Kirchenrechts. Von Dr. Hugo Lämmer, o. ö. Prof. an der Universität Breslau, Prälat und apostolischer Protonotar, Consultor der S. Congregatio de Pr. F. pro Neg. Rit. Orient etc. Freiburg, Herder. 1886. XV und 553 S. Lex. 8°. Preis 7 M.

Das katholische Kirchenrecht begrüßt in jüngster Zeit das Erscheinen zweier bedeutender Werke. Das eine von v. Scherer, Professor in Graz, das andere von Prof. Lämmer. Während ersteres in dem breiteren Umfange eines Handbuches, ist das letztere auf engerem Rahmen gearbeitet. Nach der Erklärung von L. sollen die Institutionen seinen Zuhörern als Leitfaden, ihm selbst aber als Anknüpfungspunkt für den akademischen Lehrvortrag dienen, also ein Lehrbuch im strengen Sinne sein.

Was den Inhalt und die Systematisirung des Werkes betrifft, so behandelt der Verf. in der Einleitung die Entwicklung des Begriffes Recht, Religion, Kirche, Kirchenrecht, gibt eine Darstellung der materiellen Rechtsquellen, d. h. der Recht schaffenden Factoren (jus naturae, Gesetzgebung, Gewohnheitsrecht), der formellen Rechtsquellen, d. h. Aufzeichnungen des Rechts (Rechtssammlungen), eine Aufzählung der Hilfswissenschaften und der Literatur des Kirchenrechts. Für die Eintheilung des eigentlichen Kirchenrechtsstoffes adoptirt der Verf. die von manchen beanstandete, von Schulte, Moy, Tarquini u. A. vertheidigte Unterscheidung von öffentlichem (jus eccles. publicum) und Privatkirchenrecht (jus eccles. privatum). Der erste Theil (jus publ. S. 51—338) wird gegliedert in drei Abtheilungen: I. Verfassung und Verwaltung der Kirche (der geistliche Stand mit seinen Rechten und Pflichten, die Kirchenämter, die Träger der Kirchengewalt im Einzelnen); II. Kirchliche Gerichtsbarkeit (Gerichtsverfahren, Gegenstände der kirchlichen Gerichtsbarkeit, kirchliche Strafen); III. Verhältnis der Kirche zu den außerkirchlichen Rechtssubjecten (zu den Nichtchristen, Akatholiken und den Staaten). Der zweite Theil (jus privatum

S. 339—525) behandelt nach der Einleitung (über Erwerb, Inhalt und Endigung der kirchlichen Rechtsfähigkeit) in vier Abtheilungen: I. das Eherecht; II. das Patronatsrecht; III. das Genossenschaftsrecht (Ordenswesen); IV. das Vermögensrecht.

Was den Werth und die Durchführung des Werkes betrifft, so enthält es mehr als sein Titel „Institutionen“ besagt. Der Ausdruck Institutionen ist der classischen, römischen Jurisprudenz entnommen und bezeichnet eine Einleitung in das Studium der römischen Jurisprudenz. L.'s Arbeit ist aber mehr als eine solche Einleitung, sie gibt eine vollständige Darstellung des canonischen Rechts. Insofern als dieses nicht in dem breiteren Rahmen eines „Handbuches“ geschieht, mag der Ausdruck Institutionen nicht unpassend gewählt sein. In dem Werke selbst spiegelt sich die Summe von Kenntnissen wieder, welche der Verf. in seinem äußerst thätigen Leben zu sammeln Gelegenheit hatte. Nur eine Quelle des Entstehens der Institutionen ist damit angegeben, wenn der Verf. in der Vorrede bemerkt, daß die Arbeit aus kirchen- und eherechtlichen Vorlesungen hervorgegangen sei, welche er in Braunsberg und Breslau gehalten. Der Verf. ist durch seine langjährige Thätigkeit als Mitglied des Domkapitels, des Generalvicariates, des Consistoriums, sowie als Bisthumsofficial des ausgedehntesten deutschen Bisthums wie kaum ein zweiter mit dem praktischen Kirchenrecht vertraut geworden, und diese seine vielseitige Thätigkeit spiegelt sich durchwegs in der trefflichen Arbeit wieder. L.'s Arbeit ist eine bequeme Handhabe für den Praktiker; das zeigt sich namentlich in der Darstellung des Eheprocesses und der Ehescheidung, wohl dem Glanzpunkt des ganzen Werkes; ebenso zeigt sich das beim Vermögensrecht ꝛc. Steht so das Werk als praktisches Handbuch hoch, so geht neben dem her eine durch und durch wissenschaftliche Behandlung des Stoffes. Von dem Darsteller des Rechts ist zu verlangen, daß er für jeden Satz den Grund angebe oder den Ort, wo die Begründung des Satzes sich findet. Ohne solche objective Grundlage kann von Verständnis wie von sicherer Rechtsanwendung keine Rede sein. Dieser Anforderung ist in den